

Satzung des Fördervereins der Rosenbach-Grundschule Hochdorf e. V.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am Dienstag, 17.03.2026 durch die Vorstandsmitglieder:

- 1) 1. Vorstand: Tanja Schmid
- 2) 2. Vorstand: Ivonne Grunwald
- 3) Schatzmeister: Carina Willburger
- 4) Schriftführer / Öffentlichkeitsarbeit: Stefanie Moreira
- 5) Schulleiter: Franz Zeh
- 6) gewählter Vertreter aus dem Elternbeirat: Anna Hefele

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Rosenbach-Grundschule Hochdorf e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist in 88454 Hochdorf. Er ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- 3) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bildung und Erziehung der Schuljugend durch die ideelle und finanzielle Förderung der Rosenbach-Grundschule Hochdorf mit den Zielen:
 - a) Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange
 - b) ideelle und materielle Unterstützung (§ 58 Nr. 1 AO)
 - c) Unterstützung der Schüler bei Schulunternehmungen
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Absatz 3 genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.
- 5) Jede parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 2 Finanzielle Mittel des Vereins

Die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgaben erhält des Vereins durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Geld- und Sachspenden
- 3) Sonstige Zuwendungen
- 4) Überschüsse aus Veranstaltungen des Fördervereins

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, sowie juristische Personen und Personengesellschaften werden.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Wird die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen, und zwar ab Eingang des Aufnahmeantrags.
- 3) Bei erfolgter Aufnahme wird die Vereinssatzung ausgehändigt.
- 4) Gegen eine etwaige Ablehnung kann der Bewerber auf schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach besten Kräften und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Ankündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Ausschlussverfahren

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und diesem dadurch Schaden zufügt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 2) Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) Vereinsvermögen veruntreut,
 - b) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens 1 Jahr nicht erfüllt. In der letzten Mahnung muss der Vorstand / Schatzmeister auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- 3) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen von ihm dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die per Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung setzt die Mindesthöhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge fest.

§ 8 Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen
 - die Ablehnung der Aufnahme oder
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) mindestens 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.

- 3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder bei Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- 4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich – wenn möglich im ersten Halbjahr - des darauffolgenden Geschäftsjahres statt. Alle Mitglieder werden elektronisch oder über Veröffentlichung im Gemeindeblatt mit mindestens zweiwöchiger Frist eingeladen.
- 5) Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern der Vorstandsvorsitzende, oder dessen Vertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Von den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- 8) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) und kraft Amtes dem Schulleiter der Rosenbach-Grundschule Hochdorf oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter
 - f) einem gewählten Vertreter des aktuellen Elternbeirats oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich Aufgabe der Mitgliederversammlung sind.
- 3) Die Vorsitzenden sind Vertreter des Vereins. Jeder der Vorsitzenden vertritt den Verein innen- und außergerichtlich allein.
- 4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Einmalig werden bei Neugründung des Vereins (2026) ein Vorstandsmitglied des Vorstandteams sowie der/ die Kassierer/in für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 6) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

- 7) Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen. Diese müssen mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden.
- 8) Die Mitglieder des Vorstands können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 11 Kassenprüfer/innen

- 1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- 2) Sie erstatten im Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 12 Verfahrensordnung

- 1) Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen wurde. Bezüglich der Beschlussfähigkeit hinsichtlich Anwesenheit gilt § 9 (6) entsprechend.
- 2) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die jeweilige Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.
- 4) Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Stimmübertragung ist unzulässig.
- 5) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- 7) Wahlen des Vorstandes, soweit nicht anders bestimmt ist oder von einem Anwesenden verlangt wird, erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- 8) Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Beiträge und Spenden werden auf ein Konto des Vereins einbezahlt.
- 5) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen mit einer zweckgebundenen Spende an die Gemeinde Hochdorf zur Verwendung für die Rosenbach-Grundschule zu überführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 7) Weitere Einzelheiten in Ergänzung zur Satzung können in der „Geschäftsordnung“ geregelt werden.

§ 14 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr von der Gründung bis zum 31.12.2026.

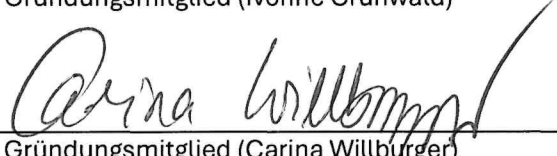
§ 16 Die Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am Dienstag, 17.03.2026.


1. Gründungsmitglied (Tanja Schmid)



2. Gründungsmitglied (Ivonne Grunwald)


3. Gründungsmitglied (Carina Willburger)


4. Gründungsmitglied (Stefanie Moreira)


5. Gründungsmitglied (Franz Zeh)


6. Gründungsmitglied (Anna Hefe)


7. Gründungsmitglied (Stefan Jäckle)